

# BEBAUUNGSPLAN UTTING – ANNAFELD

## 2. ÄNDERUNG

Diese Bebauungsplan-Änderung betrifft die Festsetzung 2.1. des rechtskräftigen Bebauungsplans „Utting-Annafeld“ in der Fassung vom 24.06.2004

### Festsetzung durch Text:

Die Festsetzung 2.1 zur baulichen Gestaltung wird ergänzt und lautet in der neuen Fassung:

- 2.1 Die zulässige Grundfläche (GR) wird im allgemeinen Wohngebiet auf 90 m<sup>2</sup> pro Baugrundstück (DHH) und 150 m<sup>2</sup> (Einzelhaus) festgesetzt. (Hierzu zählen auch die Grundfläche von Balkonen, Wintergärten, Außentreppen, ortsunüblichen Dachüberständen). Abweichungen sind dem Eintrag im Baufeld zu entnehmen. Die Grundfläche darf für Anlagen nach §19 Absatz 4, Nr. 1 und 2 BauNVO um 60% überschritten werden.

Eine über 60 % hinausgehende Überschreitung für Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen ist zugelassen, wenn Schotterrassen, Rasensteine oder Rasenfugenpflaster mit einem Vegetationsanteil von mindestens 20% verwendet werden.

Alle sonstigen Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen und Text der rechtskräftigen Überarbeitung des Bebauungsplans „Utting-Annafeld“ in der Fassung vom 24.06.2004 gelten unverändert weiter.



Utting am Ammersee, den 22. Sep. 2005

*Susanne Fischbach*  
.....  
(Susanne Fischbach, 2. Bürgermeisterin)